

Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr :
12 0 229/03

Verkündet am:
07. Januar 2004

(Köster) Justizsekretärin z. A.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 29, 30457 Hannover,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Str. 1 A,
30519 Hannover,

gegen

Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 10, 77736 Zell,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Friedrichstraße 47,
77723 [REDACTED],

wegen Kaufpreisrückzahlung

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 05. November 2003 durch den Richter am Landgericht C. Kleybolte als Einzelrichter für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits. .
3. Das Urteil ist für den Beklagten wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
4. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn dieser nicht zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
5. Streitwert: 9.950,00 Euro

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf die Rückzahlung des Kaufpreises für ein Gebrauchtfahrzeug in Anspruch.

Der Beklagte bot im Juli 2002 seinen PKW "Honda CRX VTI De! Sol" auf dem Internetforum „e-Bay" zum Verkauf an. Bei der Beschreibung des Fahrzeuges gab der Beklagte zahlreiche Fahrzeugsonderausstattungen, unter anderem auch Veränderungen der Fahrzeugtechnik an. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Anlage 1 der Klagschrift (Bl. 9 d. A.) Bezug genommen.

Der Betreiber des Internetforums „eBay" verwendet Verkäufern und Anbietern gegenüber, die an eine Internetversteigerung teilnehmen möchten, folgende von diesen mit der Teilnahme an einem Versteigerungsverfahren anerkannten Vertragsbedingungen zugrunde:

„§ 9 Vertragsschluss

1. Indem ein Mitglied als Anbieter zwecks Durchführung einer Online-Auktion einen Artikel auf die eBay-Website einstellt, gibt es ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt der Anbieter eine Frist, binnen derer das Angebot durch ein Gebot angenommen werden kann (Laufzeit der Online-Auktion). Das Angebot richtet sich an den Bieter, der während der Laufzeit der Online-Auktion das höchste Gebot abgibt und etwaige zusätzlich festgelegte Bedingungen im Angebot (z. B. bestimmte Bewertungskriterien) erfüllt.
2. Der Bieter nimmt das Angebot durch Abgabe des Gebots an. Das Gebot erlischt, wenn ein anderer Bieter während der Laufzeit der Online-Auktion ein höheres Gebot abgibt. Maßgeblich für die Messung der Laufzeit der Online-Auktion ist die offizielle eBay-Zeit. (...).

3. Mit dem Ende von dem Anbieter bestimmten Laufzeit der Online-Auktion oder im Falle der vorzeitigen Beendigung durch den Anbieter kommt zwischen dem Anbieter und dem das höchste Gebot abgebenden Bieter ein Vertrag über den Erwerb des von dem Anbieter in die eBay-Website eingestellten Artikels zustande.

4.(...)

5. Für den Fall, dass die Vertragsabwicklung zwischen dem Anbieter und dem Mitglied nicht gelingt, behält sich eBay vor, dem Anbieter auch die E-Mail-Adresse des Bieters mit dem nach Ablauf der Online-Auktion zweithöchsten Gebot mitzuteilen, damit der Anbieter mit diesem in Vertragsverhandlungen eingetreten kann.

Auf das Angebot des Beklagten wurde der Ehemann der Klägerin aufmerksam, der ein entsprechendes Fahrzeug für seine Tochter suchte (S. 4 des Beklagtschriftsatzes vom 17. Januar 2003; Bl. 32 d. A., S. 2 des Klägerschriftsatzes vom 20. Februar 2003; Bl. 62 d. A.). Da der Ehemann der Klägerin sich über den technischen Zustand des Fahrzeugs unsicher war, trat er telefonisch an den Beklagten heran und erkundigte sich danach, ob das Fahrzeug trotz der technischen Sonderausrüstungen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden könne. Die Antwort des Beklagten auf diese Frage steht zwischen den Parteien in Streit.

Die Klägerin gab im Anschluss an die Telefongespräche ihres Ehemannes mit dem Beklagten ein Kaufgebot über 9.950,00 Euro gegenüber dem Internetforum „eBay“ ab. Dieses Angebot blieb das höchste, und der Ehemann der Klägerin nahm mit dem Beklagten persönlichen Kontakt wegen der Übergabe des Fahrzeugs auf. Sie vereinbarten, dass der Beklagte das Fahrzeug nach Hannover bringe.

Am 22. Juli 2002 suchte der Beklagte den Ehemann der Klägerin in deren Wohnung in Hannover auf. Sie setzten unter Verwendung eines entsprechenden Formulars einen "Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines gebrauchten Fahrzeugs" auf, welchen der

Ehemann der Klägerin mit seinem Namenszug unterschrieb. Als Verkäufer geht aus dem Vertrag der Beklagte hervor. Der Vertrag wurde in zweifacher Ausfertigung hergestellt. In der bei der Beklagten verbliebenden Ausfertigung enthalten die für den "Käufer" vorgesehenen Textfelder keine Eintragung. Wegen dieses Vertragsexemplars wird auf dessen von dem Beklagten mit Schriftsatz vom 17. April 2003 überreichte Urschrift (Bl. 83 d. A.) Bezug genommen. In dem Vertragsexemplar, welches der Ehemann der Klägerin an sich nahm - auch dessen Urschrift befindet sich bei den Akten (Bl. 83 d. A.), ist diese als Käufer festgehalten. Ob der entsprechende Eintrag bereits im Zeitpunkt der Unterschrift des Beklagten vorhanden war, steht zwischen den Parteien in Streit.

Die Klägerin behauptet, der Honda PKW CRX entspreche wegen verschiedener nicht abgenommener technischer Sonderausstattungen nicht den Anforderungen der Straßenverkehrszulassungsordnung. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf Seite 3 bis 5 der Klagschrift sowie den als deren Anlage 4 überreichten Untersuchungsbericht des TÜV Nord vom 04. September 2002 (Bl. 13 d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin meint, zwischen ihr und dem Beklagten bestehe ein wirksamer Kaufvertrag über den PKW Honda CRX. Dieser sei dadurch zustande gekommen, dass ihr Angebot für das Fahrzeug nach Ablauf der Bieterfrist das Höchste gewesen sei. Mit Schriftsatz vom 07. Mai 2003 (Bl. 86 d. A.) hat die Klägerin die Anfechtung des mit dem Beklagten bestehenden Kaufvertrages erklärt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 9.950,00 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges Honda "CRX VTI Del Sol" Fahrzeugsidentitätsnummer JHMEG21900S100185, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die fehlende Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und ist der Auffassung, er müsse an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

Der Beklagte behauptet, er habe den Ehemann der Klägerin vollständig und zutreffend über den Zustand des Fahrzeuges unterrichtet und insbesondere auch darauf hingewiesen, dass einige der Zusatzausstattungen noch der Eintragung bedürften. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf S. 12 der Klagerwiderung vom 17. Januar 2003 (Bl. 40 d. A.) Bezug genommen.

Der Beklagte ist im übrigen der Auffassung, die Klägerin sei nicht aktiv legitimiert. Er habe den Kaufvertrag über das Fahrzeug nicht mit dieser, sondern mit deren Ehemann geschlossen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, namentlich ist das angerufene Landgericht Hannover örtlich zuständig, da der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO) gegeben ist. Nach dem Vorbringen des Klägers kommt zu dessen Gunsten ein Anspruch gegen den Beklagten aus unerlaubter Handlung in Betracht (§§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. 263 StGB), wofür es ausreicht, dass die von der Klägerin behaupteten unzutreffenden Aussagen des Beklagten über das Fahrzeug sie bzw. ihren Ehemann in Hannover erreichten. Dabei erstreckt sich die Prüfungspflicht des nach § 32 ZPO zuständigen Gerichts nach der Neuregelung des § 17a GVG nicht mehr nur allein auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung selbst, sondern auch auf andere Anspruchsgrundlagen, welche den verfolgten prozessualen Anspruch zu begründen vermöchten (vgl. BGH NJW 2003, 828, 829).

In der Sache hat die Klage keinen Erfolg. Der Klägerin stehen gegen den Beklagten keine Rückzahlungsansprüche aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative BGB zu.

Es mag dahinstehen, ob zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über das Fahrzeug dadurch zustande gekommen ist, dass die Klägerin im Rahmen der „eBay“-Versteigerung das bei Ablauf der Bietfrist höchste Angebot abgegeben hatte. Die

Klägerin weist insoweit zu Recht darauf hin, dass die Rechtsprechung mit Blick auf die Vertragsbedingungen der Versteigerungsplattform eBay überwiegend dazu neigt, mit Ablauf der Bietfrist von seinem Vertragsabschluss zwischen dem Verkäufer und demjenigen auszugehen, der das höchste Angebot abgegeben hat. Insoweit wird auf die Rechtsprechungsnachweise zu Ziffer 3b) der Verfügung vom 20. August 2003 (Bl. 115 d. A.) sowie allgemein auf die Zusammenfassung der aufgeworfenen Rechtsfragen bei Reinking, der Autokauf, 8. Aufl. Rdn. 1085 Bezug genommen.

Ginge man mit der Klägerin von einem Vertragsverhältnis zwischen ihr und dem Beklagten aus, so wäre dieses jedoch beiderseits nicht erfüllt worden. Die Zahlung des Kaufpreises und die Hingabe des Fahrzeuges fand vielmehr zwischen dem Ehemann der Klägerin und dem Beklagten statt, ohne dass Anhaltspunkte dafür greifbar wären, dass der Ehemann der Klägerin insoweit als deren Bevollmächtigter handelte. Die Tatsache, dass es zu der Niederlegung eines schriftlichen Vertrages unter Beteiligung des Ehemannes der Klägerin und dem Beklagten kam, spricht vielmehr dafür, dass diese einen Vertrag miteinander eingehen wollten und nicht lediglich ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis mit einer an der Errichtung der Urkunde unbeteiligten Person Verbriefen wollten. Für seine Behauptung, dass bei der Errichtung des schriftlichen Kaufvertrages in einem Exemplar des Kaufvertrages sie selbst als Käuferin eingetragen worden sei, hat die Klägerin keinen Beweis angetreten. Zwar findet sich ein entsprechender Eintrag in der von ihr vorgelegten Vertragsurkunde. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Erklärung mit diesem Inhalt von dem Beklagten unterzeichnet worden wäre. Selbst wenn insoweit vom Grundsatz her die Regeln über die Beweislast über die bei der sogenannten "Biankettfälschung" (vgl. BGHZ 104, 172, 176 ff.) zum Tragen kommen könnten, wäre hier entscheidend, dass ein weiteres Vertragsexemplar vorhanden ist, welches die in Streit stehenden Eintragungen nicht enthält. Zumindest vor diesem Hintergrund wäre es an der Klägerin zu beweisen, dass der Beklagte die Urkunde mit dem nun aus ihr hervorgehenden Inhalt einschließlich der in Streit stehenden Eintragung unterschrieben hat.

Anhaltspunkte dafür, dass der Ehemann der Klägerin für den Beklagten erkennbar in deren Namen handeln wollte, sind nicht greifbar. Da der Ehemann der Klägerin selbst gegenüber dem Beklagten erwähnt hatte, dass das Fahrzeug für seine Tochter gesucht werde, bestand für den Beklagten kein Anlass, davon auszugehen, dass "selbstverständlich" gerade die Klägerin, und nicht deren Ehemann sein Vertragspartner werden sollte. Er konnte und musste vielmehr davon ausgehen, dass diejenige Person, welche mit ihm persönlich den Kaufvertrag aufsetzte und schon zuvor Kontakt im Zusammenhange mit dem Fahrzeug aufgenommen hatte, sein Vertragspartner werden sollte. Entsprechend diente die Zahlung der 9.950,00 DM der Erfüllung einer Kaufpreisverbindlichkeit des Ehemannes der Klägerin, und nicht zur Erfüllung eines diesen betreffenden Verbindlichkeit. Ein etwaiger Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Geldes stünde daher dem Ehemann der Klägerin und nicht dieser selbst zu. Dies gilt entsprechend auch für etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung, da nicht die Klägerin Geschädigte ist - sie macht nicht einmal geltend, dass das Fahrzeug mit ihren Mitteln bezahlt wurde -, sondern der Beklagte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Anordnung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

C. Kleybolte

A u s g e f e r t i g t
Hannover, den 09. Januar 2004

(Kosten) Justizsekretärin z. A.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichtes